

PRESSEMITTEILUNG

11. Mai 2007

Bundesrat berät heute über europäisches Verbraucherrecht

**Stellungnahme der Verbraucherkommission Baden-Württemberg:
Chancen für die Verbraucher und für den europäischen Binnenmarkt müssen
unbedingt genutzt werden!**

Anlässlich der heutigen Beratungen des Bundesrates über das so genannte Grünbuch zum europäischen Verbraucherrecht („Grünbuch Verbraucher-Acquis“) hat die Verbraucherkommission Baden-Württemberg eine Stellungnahme veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und den weit reichenden Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Verbraucher und Unternehmen bekommt die Bewertung des Bundesrates ein besonderes Gewicht. „Die aktuellen Beratungen über das europäische Verbraucherrecht bieten die Chance, lästige Inkonsistenzen und Gesetzeslücken zu beseitigen und einen erheblichen qualitativen Schritt nach vorne zu tun“, sagte Professor Dr. Tobias Brönneke, Mitglied der Verbraucherkommission Baden Württemberg, bei der Vorstellung einer umfassenden Stellungnahme der Kommission zur weiteren Entwicklung des Verbraucherrechts in Europa. Die Verbraucherkommission begrüßt zwar die Absicht der Europäischen Kommission, das Verbraucherrecht zu vereinheitlichen, warnt aber gleichzeitig davor, das Verbraucherschutzniveau abzusenken.

Die heutigen Beratungen des Bundesrates stehen im Zusammenhang eines Konsultationsprozesses um die Kernfragen des Verbraucherschutzes, den die Europäische Kommission mit der Vorlage des Grünbuches zum europäischen Verbraucherrecht durchführt. Nach Einschätzung des Pforzheimer Professors Brönneke handelt es sich dabei absehbar um **DAS** Top-Thema des rechtlichen Verbraucherschutzes für die Zukunft, das von allgemeiner Bedeutung für das Zivilrecht in Europa sein wird. Da jetzt der erste Schritt in der Weichenstellung unternommen wird, fordert der Verbraucherrechtsexperte Brönneke, der die Stellungnahme gemeinsam mit Professor Dr. Karl-Heinz Fezer von der Universität Konstanz verfasst hat, dass die Chancen für die Verbraucher und für den europäischen Binnenmarkt unbedingt genutzt werden sollten. Betroffen ist nicht nur der Kernbestand europäischer Verbraucherschutzgesetze; das Projekt wird vielmehr Auswirkungen auf alle Verbraucherschutzregelungen und auch das allgemeine Zivilrecht haben (wie z.B. AGBs oder das Kaufrecht), seien sie europäischen oder nationalen Ursprungs.

Die Forderungen der Verbraucherkommission Baden-Württemberg sind vor allem:

1. Lücken im europäischen Verbraucherschutzrecht sollen geschlossen werden. So sei nicht einsichtig, warum bei Online-Versteigerungen nicht europaweit Fernabsatzrecht Anwendung findet oder warum beim Kauf von reinen Flugtickets die für Pauschalreisen geltenden Schutzregeln nicht gelten.
2. Im Hinblick auf das Verbrauchsgüterkaufrecht plädiert die Verbraucherkommission Baden-Württemberg für die Einbeziehung digitaler Güter (Musik, Filme, Computerprogramme).
3. Der Hersteller eines Produktes sollte dann für die Fehlerfreiheit einstehen müssen, wenn das Produkt nicht den vom Hersteller veranlassten Werbeaussagen entspricht. Nach deutschem Recht haftet in diesen Fällen bisher nur der Verkäufer des Produktes, nicht aber der Hersteller. Eine solche Haftung des Herstellers würde insbesondere die faktisch sehr ungünstige Position des Verbrauchers bei grenzüberschreitenden Geschäften in vielen Fällen verbessern, weil die Hersteller anders als Händler oftmals im Heimatstaat des Verbrauchers durch Repräsentanzen vertreten sind.

Die Generalrevision des europäischen Verbrauchervertragsrechts sollte aus Sicht der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zum Anlass genommen werden,

4. die Rechte der staatlichen Behörden zu stärken, Verbraucher aktiv zu informieren und verbraucherrelevante Erkenntnisse zu veröffentlichen,
5. ein generelles Recht des Verbrauchers auf Informationen gegenüber Unternehmen und hoheitlichen Stellen zu schaffen,
6. effektivere Instrumente für den Vollzug des Verbraucherrechts bereitzustellen. Hierzu gehört eine konsequente Ausweitung kollektiver Rechtsschutzinstrumente über die bisher eingeführten Unterlassungsklagen hinaus. Insbesondere sollen Unrechtsgewinne, die Unternehmen durch den Verstoß gegen Verbraucherrecht erwirtschaften, über effektiv wirksame Klageinstrumente abgeschöpft werden (Klage auf Unrechtsgewinnabschöpfung).
7. Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg lehnt Überlegungen klar ab, das Herkunftslandsprinzip im Bereich des Verbraucherschutzrechts einzuführen. Danach würde der Verbraucher nicht – wie zumeist nach der derzeitigen Rechtslage - auf den Schutz durch sein Heimatrecht vertrauen können. Vielmehr käme bei einem grenzüberschreitenden Kauf eines deutschen Verbrauchers etwa italienisches Recht zur Anwendung. Aber auch eine so genannte Vollharmonisierung des Verbraucherschutzrechtes, d.h. ein an die Mitgliedsstaaten gerichtetes Verbot, über den europäisch garantierten Verbraucherschutz hinausgehende Regeln zu erlassen („Maximalharmonisierung“), würde voraussehbar zu einem Abbau von Verbraucherschutzregeln in großem Stil

führen und ist abzulehnen. Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg plädiert daher für die Beibehaltung des bisherigen Prinzips der Mindestharmonisierung, die den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit belässt, das Verbraucherrecht durch Schutzverstärkungen flexibel an die jeweilige nationale Rechtsordnung anzupassen. Nur in besonderen Einzelfällen könnte punktuell an eine Vollharmonisierung gedacht werden.

8. Im Übrigen könnte eine Vereinfachung für grenzüberschreitende Geschäfte dadurch erreicht werden, dass der Verbraucher sich beim Vertragsabschluss für ein nationales oder ein vorbildliches europäisches Verbrauchervertragsrecht entscheiden könnte. Diese Rechtswahl könnte bei Internetgeschäften etwa durch das Anklicken einer blauen Europafahne mit einer entsprechenden Erläuterung erfolgen.

Im Rahmen der Stellungnahme wird zu zahlreichen weiteren Punkten Stellung bezogen. Gefordert wird unter anderem:

9. die Schaffung zweier Regelfristen für den Widerruf. Je nach Komplexität der getätigten Geschäfte soll entweder eine Vierzehntages- oder eine Monatsfrist laufen.
10. Zu achten sei darauf, dass die Ausgestaltung des europäischen Verbraucherrechts Unternehmen keine einfachen Ansatzpunkte dafür liefert, den gewünschten und erforderlichen Schutz leer laufen zu lassen. Ein Beispiel für einen solchen nicht gewünschten Effekt ist die bisherige 6-Monats-Frist bei der Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher im Kaufmängelgewährleistungsrecht. Aber auch schlecht durchdachte Kappungsfristen für Widerrufsrechte würden genau dies bewirken und seien daher zu abzulehnen.

Die ausführliche Stellungnahme kann unter www.verbraucherkommission.de in der Rubrik "Aktuell" abgerufen werden.

Pressekontakt:

Prof. Dr. Tobias Brönneke

Telefon Hochschule Pforzheim: 07231 /28-6005

Fax: 07231 /28-7005

E-Mail: presse@verbraucherkommission.de

Internet: www.verbraucherkommission.de